

**DE**

**BAND 32 (2025)**

**PROCESSIBUS  
MATRI-  
MONIALIBUS**



# De Processibus Matrimonialibus



# **DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS**

Fachzeitschrift zu Fragen  
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von  
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad  
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band  
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:  
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [dnb.dnb.de](http://dnb.dnb.de) abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:  
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

# INHALTSVERZEICHNIS

## A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

## B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

## C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

## D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas WEIß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*) 361
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the Eastern Code (*Jiří Dvořáček*) 364
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm Rees*) 366
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto canonico digitale (*Josef Otter*) 371
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*) 377
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Strafrecht (*Rüdiger Althaus*) 383

\* \* \*

Mitarbeiterverzeichnis 389



***EXCLUSIO INDISSOLUBILITATIS.***  
**VERSTÄNDNIS, HEUTIGER KONTEXT UND**  
**WELCHER GESETZGEBERISCH-PASTORALE**  
**ANSATZ?**

von Jean Olivier Nke Ongono

**EINFÜHRUNG**

In einer Rede auf dem Dritten Forum des von der Italienischen Bischofskonferenz (CEI) geförderten Kulturprojekts im Jahr 2000 brachte Kardinal Carlo MARTINI angesichts der immer zahlreicheren Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit der Ehe und der unzähligen von den Zivilgerichten ausgesprochenen Scheidungen seine persönliche Sorge und die der gesamten Kirche zum Ausdruck. Er sagte u.a.: „Wir steuern auf eine moralische Katastrophe zu, der Mensch wird keine Regeln mehr haben, die Anomie wird zunehmen, die Familie wird zu einem Schatten ihrer selbst, zu einem Deckmantel für jede Form des Zusammenlebens.“<sup>1</sup>

In der Tat, seit die Reformer des 16. Jahrhunderts die Lehre und Disziplin der katholischen Kirche über die Ehe in Frage stellten, indem sie die Sakramentalität der Ehe, die kirchliche Rechtsprechung über die Ehe und das Verbot der Wiederverheiratung nach einer Scheidung bei Ehebruch ablehnten,<sup>2</sup> wird die Lehre der Kirche über die Ehe gegenwärtig von den modernen Gesellschaften und Mentalitäten in Frage gestellt, die die Ehe lediglich als einen Vertrag betrachten, der jederzeit von den Parteien aufgelöst werden kann. Vor diesem Hintergrund werden Ehen heute leichter geschlossen und gebrochen. Die meisten zivilrechtlichen Systeme, auch wenn man nicht sagen kann, dass sie die Scheidung be-

---

1 MARTINI, Carlo M., *Crescita della libertà e fede cristiana: Servizio Nazionale per il Progetto Culturale della CEI* (Hrsg.), *Libertà della fede e mutamenti culturali. Terzo Forum del progetto culturale*. Bologna 2001.

2 Vgl. BEAL, J. P., *Title VII. Marriage: Ders. / Coriden, J. A. / Green, T. J.* (Hrsg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*. New York 2000, 1237.

fürworten, schützen sie zumindest oder tolerieren sie<sup>3</sup>. In einem solchen Kontext schien es uns von großem Interesse, die Frage der *exclusio indissolubilitatis* zu untersuchen. In der Tat erleben wir in der heutigen Zeit eine Krise der Idee von Ehe und Familie. Es erscheint daher notwendig, die so genannte „Privatisierung“ der Ehe zu untersuchen, die sich aus den Strömungen der freien Liebe und der sexuellen Liberalisierung ergibt<sup>4</sup>.

Möglicherweise gibt es heute eine andere Art, sich der Ehe zu nähern, oder die Einstellungen und Entscheidungen der Menschen in Bezug auf diese Realität sind in Stil und Inhalt anders. Unser Ziel ist es nicht, anhand von Zahlen zu zeigen, dass die Dauerhaftigkeit der Ehe für viele Menschen heute weniger attraktiv ist. Vielmehr geht es darum, die anthropologischen und sozialen Gründe für den Wandel in der Einstellung zur Unauflöslichkeit der Ehe zu verstehen.

Was die Methode betrifft, so werden wir uns nicht auf eine rein analytische Betrachtung beschränken, sondern uns vielmehr bemühen, einen konkreten Blick auf die pastoralen und rechtlichen Herausforderungen zu werfen, die sich aus der gegenwärtigen Situation für die Gesamtkirche und die Teilkirchen ergeben.

Nachdem wir die *exclusio indissolubilitatis* definiert und analysiert haben, werden wir nacheinander drei Anliegen prüfen:

- Wie relevant ist die *exclusio indissolubilitatis* für die Kirche heute? Und was sind die anthropologischen Gründe, die diese neue Sachlage begünstigen?
- Welches könnten die legislativen und pastoralen Ansätze der Kirche sein? Schlüssel für eine neue Inkulturation der Wahrheit der Unauflöslichkeit.
- Wie könnten Pfarrer und Gemeinden konkret mit diesem Thema umgehen?

## 1. VERSTEHEN

Unsere Kanones, auf die sich die ständige Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe bezieht, sind die folgenden:

„Can. 1055 § 1. Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung

---

<sup>3</sup> Vgl. MAYAUD, J. B. M., *L'indissolubilité du mariage. Étude historico-canonique*. Strasbourg 1952, 7.

<sup>4</sup> Vgl. FRANCESCHI, H., *Presentazione: VILADRICH, P.-J., Il consenso matrimoniale*. Roma 2019, 19.

von Nachkommenschaft hingeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben.

§ 2: Deshalb kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne daß er zugleich Sakrament ist.

Can. 1056: Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe im Hinblick auf das Sakrament eine besondere Festigkeit erlangen.

Can. 1057 § 2. Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen.

Can. 1101 §2. Wenn aber ein oder beide Partner durch positiven Willensakt die Ehe selbst oder ein Wesenselement der Ehe oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließen, ist ihre Eheschließung ungültig.“

Diese klaren Hinweise des Kodex finden sich in den Worten von *Gaudium et Spes* 48 wieder:

„Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d.h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den persönlichen freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieser heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür. Gott selbst ist ‚Urheber der Ehe‘“.

Auf der Grundlage dieser Referenztexte, die sowohl theologische Auffassungen als auch kanonische Formulierungen sind, stellen wir nun die Grundlagen und wesentlichen Punkte der Unauflöslichkeit der Ehe wie folgt heraus.

### 1.1. Der Begriff der Ehe selbst

Anders als der Kodex von 1917, der keine Definition der Ehe enthielt, beginnt der vorliegende Kodex seine Behandlung der Ehe mit einer Beschreibung oder Arbeitsdefinition. Diese Beschreibung, die weitgehend aus *Gaudium et spes* 48 stammt, ist im Wesentlichen eine theologische Aussage, die jedoch in juristischer Sprache ausgedrückt ist. Während der Hauptsatz dieses kanonischen Absatzes die traditionelle Lehre bekräftigt, dass Christus die Ehen der Getauften zur sakramentalen Würde erhoben hat, beschreibt der Nebensatz des Satzes die natürliche oder menschliche Realität der Ehe. Diese kanonische Beschreibung der Ehe erhebt somit den Anspruch, eine verbindliche Auslegung des Natur-

rechts zu sein und den Maßstab zu liefern, nach dem alle Ehen zu beurteilen sind, unabhängig davon, ob die Eheleute getauft sind oder nicht<sup>5</sup>.

Die Erklärung der Unauflöslichkeit der Ehe als wesentliches Gut findet sich in der Tat im Begriff der Ehe selbst. In den ersten Kanones (cc. 1055-1057), mit denen der kirchliche Gesetzgeber den Abschnitt über die Ehe im CIC eröffnet, konzentriert er sich auf ein klares Verständnis dessen, was die Ehe ist und beinhaltet, wie sie zustande kommt und was ihre wesentlichen Merkmale sind. Dies ist ein nützlicher Weg, um subjektivistische und individualistische Ansätze zu vermeiden, die dazu neigen, sich ausschließlich auf die Freiheit der Person zu konzentrieren, eine Ehe einzugehen.

Mit der Beschreibung der Ehe als *consortium totius vitae* greift der Universalgesetzgeber zudem die klassische Definition des römischen Rechts (des Juristen MODESTINUS [D.23.2.1]) auf, wonach die Ehe die Verbindung von Mann und Frau und eine lebenslange Gemeinschaft (*consortium omnis vitae*) ist. Dies bringt eine Teilung des heiligen und des menschlichen Rechts mit sich. Die Qualifizierung dieses Konsortiums als „lebenslang“ unterstreicht, dass die Schicksale der Eheleute untrennbar miteinander verbunden sind, in guten wie in schlechten Zeiten, in Krankheit und Gesundheit. C. 1096 bringt dies mit dem Begriff *consortium permanens* klar zum Ausdruck.

## 1.2. Die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes in Bezug auf die menschliche Freiheit

Eine der Hauptschwierigkeiten beim Verständnis der Unauflöslichkeit der Ehe ist der Freiheitsbegriff, der der Auffassung zugrunde liegt, dass die Ehe ein von den Parteien frei geschlossener Vertrag ist. Die Betonung liegt auf der freien Entscheidung der Vertragsparteien, ohne die Natur der menschlichen Freiheit zu berücksichtigen, die zwar die Fähigkeit zur Wahl voraussetzt, sich aber nicht in der Wahl erschöpft und keine absolute Fähigkeit ohne objektive Struktur ist<sup>6</sup>. So bedeutet die Verteidigung der zentralen Bedeutung des Einverständnisses der Ehegatten und der Notwendigkeit der Freiheit der Vertragsparteien für die Begründung einer echten Ehe keineswegs,<sup>7</sup> dass alles vom Willen abhängt. Wenn der einzige und ausschließliche Grund für die Eheschließung der Wille der Vertragsparteien ist, dann wäre es sehr schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, zu argumentieren, dass dieser Bund, der allein auf einer freiwilligen Entscheidung

---

5 Vgl. BEAL, Title VII. Marriage (s. Anm. 2), 1240.

6 Vgl. JOHANNES PAUL II., Litteræ Encyclicæ Cunctis catholicæ Ecclesiae episcopis de quibusdam quaestionibus fundamenta libus doctrinae moralis Ecclesiae Veritatis Splendor, 06.08.1993, n°49: AAS 85(1993) 1133-1228, 1172-1173.

7 Vgl. c. 1057 § 1.

beruht, nicht aufgelöst werden kann, wenn dieser Wille versagt. Wenn alles Freiheit ist, dann würde die Unauflöslichkeit der Ehe als eine Beschränkung der Freiheit durch die Natur, den kulturellen Kontext oder die positive Rechtsordnung verstanden werden.

Es stimmt zwar, dass die Vertragsparteien den Bund der Ehe durch ihre souveräne Zustimmung schließen, die durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann, aber das bedeutet nicht, dass die Macht, sich unauflöslich zu verbinden, dem Willen gehört. Die Zustimmung ist nicht einfach die Entscheidung, sich in einer unauflöslichen, ausschließlichen und fruchtbaren Verbindung zu vereinen, sondern sie enthält den Verzicht auf die Möglichkeit, diese Verbindung in der Zukunft zu widerrufen. Der Wille, der sich im Austausch der Zustimmung manifestiert, gleicht nämlich einem Verzicht auf die Ausübung der eigenen Freiheit in der Zukunft. Das eheliche Einverständnis ist also die wirksame Ursache des ehelichen Bandes, aber es ist eine Ursache, die nicht im luftleeren Raum agiert; sie vereint zwei verschiedene Wirklichkeiten und muss sie zusammenhalten. Konkret bedeutet dies, dass die einigende Kraft des ehelichen Bandes nicht in der Stärke des Willens, sondern in der Struktur der Person selbst begründet ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es leichter, die Unauflöslichkeit der Ehe als objektive und immanente Bedingung jeder wahren ehelichen Verbindung zu verstehen, das heißt, der Wille ist das Instrument, das die Macht hat, zwei Personen zu vereinen und sie als Eheleute zu konstituieren, aber die Stärke des Bandes hängt nicht vom Willen ab, sondern von der Tatsache, dass das Wesen der wahren Gabe zwischen Mann und Frau darin besteht, wirklich unauflöslich zu sein. Aus diesem Grund hat der Wille, der die Macht hat, zu vereinen, nicht die Macht, zu trennen: Jedes Instrument dient seinem eigenen Zweck, und in der Natur der wahren ehelichen Gabe gibt es keine Möglichkeit, das Band zu lösen, das zwei Menschen als Mann und Frau vereint, sobald dieses Band vollendet ist. Auf diese Weise ist die unauflösliche Ehe kein Verzicht auf die Freiheit, sondern gerade das Ergebnis der richtigen Ausübung der menschlichen Freiheit. Daher darf die zentrale Bedeutung der freien Zustimmung – *consensus legitime manifestatus* – nicht andere wesentliche Realitäten verdecken, nämlich die sittliche Struktur der menschlichen Person und den sozialen Wert der Ehe, auf dem ihre Unauflöslichkeit beruht<sup>8</sup>.

### 1.3. Anthropologische Grundlagen der Unauflöslichkeit der Ehe

Diese Auffassung begründet die Unauflöslichkeit der Ehe in ihrem Charakter als natürliche Institution. Erstens entspricht die Ehe in ihrer wesentlichen Verfas-

---

<sup>8</sup> Vgl. FRANCESCHI, F. H., Valori fondamentali del matrimonio nella società di oggi: indissolubilità: Matrimonio canonico e realtà contemporanea. (Studi Giuridici 68) Città del Vaticano 2005, 221-222.

sung einem Vertrag oder einer gegenseitigen Verpflichtung zwischen den Eheleuten und einem öffentlichen Kompromiss als Grundlage der sozialen Gemeinschaft. Hier gibt es drei Elemente. Erstens die psychologische Komponente, da die Ehe auf gegenseitiger Liebe beruht. Dies führt zur gegenseitigen Selbsthingabe. Diese bedingungslose Liebe führt zu einer gleichberechtigten Hingabe, ohne zeitliche oder inhaltliche Begrenzung. Es ist eine unteilbare und ewige Liebe. Diese psychologische Komponente des Ehebundes selbst impliziert die Beständigkeit der Ehe. Das zweite Element ist die juristische Komponente, die die Parteien zur Gerechtigkeit verpflichtet und zwischen ihnen ein Recht gegenüber dem anderen begründet. Bei dieser Verpflichtung gibt es keine Vorbehalte oder Täuschungen, sie ist ein immerwährendes gegenseitiges Geschenk. Die dritte Komponente ist rechtlicher oder sozialer Natur, da der Ehevertrag durch das Gesetz und die öffentliche Gewalt sanktioniert wird, da er die Grundlage jeder Gesellschaft ist. Die öffentliche Sanktionierung der Verpflichtung begründet ihre Dauerhaftigkeit und verleiht der ehelichen Verbindung Festigkeit und Stabilität, die somit nicht nur eine private, sondern auch eine öffentliche Verpflichtung ist, da sie das Leben und die Zukunft der Stadt betrifft.

#### 1.4. Möglichkeiten zum Ausschluss der Unauflöslichkeit

Theologie und Kirchenrecht haben bestimmte Formen der Ehe identifiziert, die die Unauflöslichkeit ausschließen.

Ehe auf Probe: Dies impliziert die Annahme eines zukünftigen Willens, dieses experimentelle Zusammenleben in eine Ehe umzuwandeln, wenn die Bewertung positiv ausfällt, oder es zu beenden, wenn die Bewertung negativ ist. Das Ziel der Absicht ist daher nicht so sehr die Ehe, die in der Zukunft angenommen oder abgelehnt wird, sondern vielmehr eine Nachahmung oder experimentelle Simulation einiger Aspekte des Ehelebens, deren Dauer als Experiment oder Test grundsätzlich vorübergehend ist<sup>9</sup>.

Ehe *ad tempus*: Die Parteien verneinen die Dauerhaftigkeit der Bindung, obwohl sie vielleicht noch den Willen haben, eine feste Gemeinschaft zu begründen, d.h. es kann der positive Wille bestehen, eine eheliche Gemeinschaft zu begründen, die nicht auf Dauer, sondern auf Zeit angelegt ist. Das Ergebnis ist, dass die Dauerhaftigkeit der Bindung durch die unbestimmte Zeitlichkeit einer „fortdauern, aber reversiblen“ Zustimmung ersetzt wird<sup>10</sup>.

*Ius divortandi*: Dies bedeutet, dass sich der Vertragspartner das Recht zur Auflösung des gültigen rechtlichen Bandes reserviert. Die Motive für die Ausübung des *ius divortandi* können vielfältig sein und sogar mit denen übereinstimmen,

---

<sup>9</sup> Vgl. VILADRICH, Il consenso matrimoniale (S. Anm. 4), 381-382.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., 382-383.

die zum Ausschluss der Ewigkeit führen können, wie etwa der Verlust der Liebe, ein unglückliches Zusammenleben, der Wunsch, eine andere Person zu heiraten, usw. In diesem Fall hat der Vertragspartner keinen Willen, der der Beständigkeit entgegensteht, sondern er schafft eine Verbindung, damit sie von Dauer ist<sup>11</sup>.

### 1.5. Die Rechtsprechung der Römischen Rota zur Unauflöslichkeit

Die Rechtsprechung der Römischen Rota ist sich in der Frage des Ausschlusses der Unauflöslichkeit zutiefst einig. Es gibt zwei Elemente:

#### *Die ontologische Struktur der Ehe*

Ein erstes Element der offensichtlichen Kontinuität in der Rechtsprechung der Römischen Rota ist die Bedeutung der Unauflöslichkeit für die ontologische Struktur der Ehe, für ihr „Wesen“, das in einem metaphysischen und essentiellen Sinn verstanden wird. Für die Rota besteht kein Zweifel daran, dass „*matrimonii vinculum est indissolubile ex ipsa lege naturali*“ und dass die Unauflöslichkeit absolut [...] „*ad ipsam matrimonii essentiam*“ oder zu dem gehört, was andere die *substantia* der Ehe selbst nennen. Diese natürliche Grundlage des Prinzips der Unauflöslichkeit wurde von der Rechtsprechung der Rota immer wieder bekräftigt und in jüngster Zeit nachdrücklich betont, indem darauf hingewiesen wurde, dass die sakramentale Dimension der Ehe der Getauften weder die letzte noch die einzige Grundlage der Unauflöslichkeit ist. Es handelt sich um eine Naturgegebenheit, so dass es nicht nur ein wesentliches Merkmal der sakramentalen Ehen verstanden werden kann.

#### *Ihr Ausschluss führt zur Nichtigkeit der geschlossenen Ehe.*

Eine erste Konsequenz aus der Bedeutung der Unauflöslichkeit für das Wesen der Ehe ist die ungültigkeitsbegründende Bedeutung ihres Ausschlusses. Dies ist seit jeher die Praxis der Römischen Rota. Bereits in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts stellte die Rota fest, dass „*substantia [...] rei sine essentialibus proprietatibus stare nequit*“, weshalb „*qui matrimonium vult, velle illud debet perpetuum, et si solubile intendit, eo ipso non intendit matrimonium*“. Diese Grundsätze sind auch heute noch unbestritten. Die kanonische Norm zur Nichtigkeit des Einverständnisses aufgrund des Ausschlusses der Unauflöslichkeit (c. 1101.2) beruht auf *ipso iure naturae*, da ein solcher Ausschluss dem *obiectum formale essenziale* des ehelichen Einverständnisses etwas Wesentliches entzieht.

Eine zweite Folge der immanenten Bedeutung der Unauflöslichkeit der Ehe, die auch in der Rechtsprechung der Römischen Rota konstant ist, besteht darin, dass

---

<sup>11</sup> Vgl. VILADRICH, Il consenso matrimoniale (S. Anm. 4), 382-383.

die Ehe an sich unauflöslich ist, und wer eine zeitlich begrenzte Beziehung wünscht, will in Wirklichkeit keine Ehe.

*Wenn die Unauflöslichkeit der Ehe so zentral für das Verständnis der Ehe selbst ist, dass ihr Ausschluss die Bindung untergräbt und ungültig macht, worin besteht dann ihr spezifischer Mehrwert für die Institution der Ehe?*

## 1.6. Die Mehrwerte der Unauflöslichkeit der Ehe

### *Treue und Glauben*

Die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes ist ein Ansporn zur Treue. In der Tat führt das Band der Treue immer zur Liebe oder enthält zumindest in seinem Kern, ohne dass sich das Herz dessen bewusst ist, den Knoten der Liebe, der über die Zeit hinaus gebunden ist. Die Annahme und das ständige Bewusstsein der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes führt die Eheleute dazu, ihre ehelichen Pflichten mit größerer Treue zu erfüllen<sup>12</sup>.

### *Ein Gut für die Kirche und für die Gesellschaft*

Es darf nicht vergessen werden, dass die Ehe selbst eine soziale Realität ist. Sie ist die Grundlage sowohl der bürgerlichen als auch der kirchlichen Gesellschaft und erfüllt in beiden Ordnungen eine grundlegende Rolle. Folglich ist die Ehe nicht nur ein persönliches Gut und auch nicht nur ein Recht des Subjekts in einem privaten Bereich seines Lebens, sondern sie ist in der Tat ein wichtiger Bestandteil des Gemeinwohls, sowohl in der bürgerlichen Gesellschaft als auch in der kirchlichen Gemeinschaft, sowohl in der natürlichen Ordnung als auch in der Ordnung der Gnade. Die Unauflöslichkeit der Ehe hat also soziale Vorteile, sowohl in der bürgerlichen als auch in der kirchlichen Gesellschaft. Dieses Argument ist nicht konfessionell, da es über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Gruppe hinausgeht und mit jedem Mitglied der Gesellschaft geteilt werden kann, egal zu welcher Religion es sich bekennt<sup>13</sup>. Und die Vorteile, die sich aus der Stabilität der Ehe ergeben, erstrecken sich nicht nur auf den privaten Bereich, sondern auf die gesamte Gesellschaft, ob kirchlich oder zivil. In der Tat ist die Unauflöslichkeit der Ehe eine unerschöpfliche Quelle der Ehrlichkeit im Leben aller und der moralischen Integrität. Wenn die Unauflöslichkeit mit Gelassenheit respektiert wird, sind das Glück und das Wohlergehen der Republik gesichert, denn das ist es, was die Gesellschaft sein wird, unabhängig von den Familien und Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, so wie der Körper aus seinen Gliedern zusammengesetzt ist. Daher ist die Verteidigung der unver-

---

<sup>12</sup> Vgl. SCOLA, A., Il matrimonio alla prova: Matrimonio canonico (s. Anm. 8), 28.

<sup>13</sup> Vgl. BAÑARES, J. I., Commentary of c. 1056: Capparos, E. (Hrsg.), Exegetical Commentary on the Code of Canon Law. Vol. III/2, 1063-1064.

letzlichen Stabilität der Ehe ein großer Dienst sowohl für das private Wohl der Eheleute und der Kinder als auch für das öffentliche Wohl der menschlichen Gesellschaft. In diesem Licht sind die Worte von Papst PIUS XI. voller Bedeutung:

„Wie zahlreich und wie wichtig die Vorteile sind, die sich aus der Unauflöslichkeit der Ehe ergeben, kann von niemandem übersehen werden, der auch nur einen Augenblick an das Wohl der Ehegatten und ihrer Nachkommen oder an das Wohl der menschlichen Gesellschaft denkt.“<sup>14</sup>

Außerdem ist die Unauflöslichkeit der Ehe keine äußere Grenze, die den Eheleuten auferlegt wird. Sie ist vielmehr ein Gut für die Ehegatten selbst, für die Kinder und für die Gesellschaft. Und sie ist ein Gut, weil sie der ontologischen Struktur der Ehe und der ehelichen Gabe entspricht, die, um wirklich eine solche zu sein, ihre unbegrenzte Ausdehnung auch in der zeitlichen Dimension der von ihr geschaffenen Verbindung erfordert. Es handelt sich also um ein Gut, das genaue ethische und rechtliche Verpflichtungen mit sich bringt. Seine Verweigerung – selbst, wenn sie in gutem Glauben und *sub specie boni* erfolgt – schadet nicht nur dem anderen Beteiligten, den Kindern und der Gesellschaft, sondern auch dem Urheber dieser Verweigerung<sup>15</sup>.

## 2. DER KONTEXT DER HEUTIGEN ZEIT

Ohne eine spezifische soziologische Forschung zur Frage der Ehe oder der Familie durchzuführen, fällt bei jeder ernsthaften Reflexion über die Themen Ehe und Familie zunächst die Radikalität und die Beschleunigung der Veränderungen auf, die in den letzten Jahrzehnten die säkularen Grundsätze und Modelle der Ehe in Frage gestellt oder zumindest in Frage gestellt haben. Dazu gehört die Unauflöslichkeit der Ehe<sup>16</sup>. Die neue Sicht des ehelichen Bandes ist das Ergebnis eines Paradigmenwechsels, der sich in den letzten zwei Jahrhunderten allmählich vollzogen hat. In der Tat hat die außergewöhnliche Verbindung, die in den letzten beiden Jahrhunderten zwischen Wissenschaft und Technologie – insbesondere in den letzten Jahrzehnten im Bereich der Biologie – erreicht wurde, zu einer Reihe von Trennungen im Bereich der Liebe, der Ehe und der Familie geführt: zwischen dem Paar und der Ehe, zwischen der Sexualität und der Fortpflanzung, zwischen dem Paar und der Elternschaft, zwischen der El-

---

<sup>14</sup> PIUS XI, Enzyklika *Casti Connubii*, 31.12.1930): AAS 22 (1930) Nr. 13, 539-592.

<sup>15</sup> Vgl. BIANCHI, P., *L'esclusione dell'indissolubilità (can.1101): La Giurisprudenza della Rota Romana sul consenso matrimoniale (1908-2008)*. (Studi Giuridici 83) Città del Vaticano 2009, 212.

<sup>16</sup> Vgl. MARANO, V., *Matrimonio, famiglia e unioni di fatto nell'ordinamento comunitario. Linee di evoluzione e spunti ricostruttivi: Matrimonio canonico (s. Anm. 8)*, 57.

ternschaft und der Fortpflanzung, und schließlich zwischen der Paar-Familie und der sexuellen Differenz. Im Rahmen der Globalisierung treten Recht und Wirtschaft zunehmend an die Stelle von Religion, Philosophie und Soziologie<sup>17</sup>. Die Fähigkeit des Individuums, sich als autonome Subjektivität mit eigenem Handlungs- und Planungsspielraum zu begreifen, ist allmählich zum kulturellen Grundelement der Gegenwart geworden. Was sich durchgesetzt hat, ist in der Tat eine Kultur, die ganz auf Selbstdarstellung und Selbstverwirklichung beruht. Dank des wirtschaftlichen Fortschritts und des zunehmenden Demokratisierungsprozesses, den die gesellschaftliche Moderne ausgelöst hat, verfügt der Einzelne über enorme Ressourcen, um sein individuelles Handeln zu verbessern, ohne sich auf ein vorgegebenes religiöses oder kulturelles Element beziehen zu müssen, das oft als aufgezwungen empfunden wird<sup>18</sup>.

Verschärft wird dies durch die fortschreitende Globalisierung, die die räumliche Trennung aufhebt, indem sie die Aufrechterhaltung der Grenzen zwischen sich und der Welt erschwert. Und selbst der Raum der häuslichen Intimität, der für viele nach wie vor ein grundlegender Ort der Verwurzelung ist, verändert sich unter dem Vorzeichen zunehmender Ambiguität, insbesondere dank der Allgegenwärtigkeit und weiten Verbreitung der Kommunikationstechnologien. Dies führt zu einer Schwächung der zeitlichen Verankerung in dem Sinne, dass die Umschichtung sozialer und kultureller Elemente zum Verlust des Gefühls eines gemeinsamen und geteilten Gedächtnisses führt, und selbst im Bereich der historischen Bezüge verliert der Einzelne den Kontakt zu einer Tradition, von der er sich distanziert, und muss seine eigene Geschichte rekonstruieren. Diese Situation erfordert konkrete Schritte und im Hinblick auf das hier behandelte Thema den Vorschlag neuer und angepasster Maßnahmen, die darauf abzielen, den Wert der Unauflöslichkeit der Ehe zu einer noch immer erstrebenswerten Wahrheit zu machen und nicht zu etwas, das einer fernen oder dunklen Vergangenheit angehört<sup>19</sup>.

Es ist auch klar, dass die Entwicklung des von der Postmoderne geschaffenen sozialen und kulturellen Gefüges weit über den Säkularisierungsprozess hinausgeht, auf den die Kirche mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil versucht hat, die richtigen Antworten für einen Dialog zu geben, der für ihren Evangelisierungsauftrag nützlich ist. Die Überwältigung aller institutionellen Bezüge einerseits und die Vervielfältigung der Sinnangebote, die dem Einzelnen im Namen

---

17 Vgl. MARANO, *Matrimonio* (s. Anm. 16), 57; CONGREGATION FOR THE DOCTRINE OF THE FAITH, *Considerazioni circa I progetti di riconoscimento legale delle unioni tra persone omosessuali*, 03.06.2003.

18 Vgl. VERSALDI, G., *Il matrimonio in un mondo secolarizzato: prospettiva psicologica: Matrimonio canonico* (s. Anm. 8), 35-36.

19 Vgl. ebd., 37.

einer unbegrenzten Freiheit und ohne objektive Kriterien zur Verfügung stehen, haben die andere, vom radikalen Säkularismus ausgehende Stoßrichtung begünstigt. Der Glaube, dass die Befreiung des Subjekts von allen Zwängen es automatisch reifer und glücklicher machen würde, hat zu der gegenwärtigen dramatischen und paradoxen Situation geführt, insbesondere innerhalb der Institution der Familie<sup>20</sup>. In diesem Zusammenhang gibt es vier ernsthafte und unmittelbare Hindernisse für die Institution der Ehe im Allgemeinen und für ihre Unauflöslichkeit im Besonderen. Das erste ist die vorherrschende Kultur des Individualismus und Relativismus, die zu einer weit verbreiteten und wiederkehrenden Mentalität geworden ist. Das zunehmende Freiheitsgefühl, das größere Bedürfnis, die eigene Persönlichkeit zu erkennen und zu verteidigen, die Spannungen zwischen den Eheleuten aufgrund des Wandels ihrer Rollen, die Andeutungen eines weit verbreiteten Hedonismus, die Unruhe der jungen Eheleute sowie die immer weiter verbreitete Vorstellung, dass die Ausübung der sexuellen Aktivität von jeder moralischen Norm getrennt werden muss und dass die wahre Liebe nicht nur innerhalb des Ehestandes erzwungen und begrenzt werden kann, haben unaufhaltsam zu einem Prozess der Aushöhlung der Institution der Ehe geführt. Und wenn man zu diesem Bild noch die Rechtfertigung von Formen des Lasters und der Verderbtheit hinzufügt, die seit jeher als der menschlichen Natur zuwiderlaufend angesehen werden und die stattdessen eine Homologisierung und Billigung neuer und noch nie dagewesener Formen der Paarbeziehung finden, wird die Sache noch ernster. Mein „Gewissen“, meine persönliche „Freiheit“ wird so zur absoluten Norm des Verhaltens und der existenziellen Entscheidungen. Alles basiert auf der Relativität der eigenen Erfahrung, der eigenen individualistischen Ansprüche. Und in dieser Perspektive geht auch der authentische Sinn der Beziehung zwischen Individuum und Gesellschaft verloren, was

---

20 Vgl. VERSALDI, *Il matrimonio* (s. Anm. 18), 39. In der Tat „führt der Drang der heutigen postmodernen Mentalität, die emotionale und subjektive Dimension zu verherrlichen, zum Ausschluss ihrer wesentlichen willentlichen Komponente aus der Bedeutung der Liebe, so dass nur die Erfahrung der Liebe als authentisch angesehen wird, die durch die Spontaneität gewährleistet ist, die den Automatismus der Liebe sicherstellen sollte. Auf diese Weise wird auch die Sexualität oft auf das Streben nach Vergnügen reduziert, wobei ihre Bedeutung auf die genitale Komponente reduziert wird und ihr hoher symbolischer Wert der Gemeinschaft der ganzen Person verloren geht. All diese Elemente schwächen mit Sicherheit den Aufbau eines Einverständnisses, das in der Lage ist, die eheliche Gemeinschaft gemäß den Merkmalen der Treue, Unauflöslichkeit und Fruchtbarkeit, die zur kanonischen Bedeutung der Ehe gehören, mit Leben zu erfüllen. Die Tendenz vieler Eheleute, auch wenn sie sich von der christlichen Ehe inspirieren lassen und beabsichtigen, in der Kirche zu heiraten, besteht darin, für sich selbst den Gegenstand des Einverständnisses zu erfinden, und zwar gemäß dem verzweifelten Subjektivismus, der der Kultur der Postmoderne eigen ist“ (ebd., 43-44).

in unserem Fall die Ehe als unwiderruflichen und unauflösbaren Pakt in eine schwere Krise bringt<sup>21</sup>.

In der letzten Veröffentlichung des Bandes *Decisiones seu Sententiae*<sup>22</sup> wird in keinem der 266 Urteile der Ausschluss der Unauflöslichkeit (*indissolubilitatis*) ausdrücklich als Nichtigkeitskriterium genannt. Die *exclusio indissolubilitatis* stellt einen Mangel der Einwilligung dar. Und wir können, mit Recht oder Unrecht, annehmen, dass zu den anderen Mängeln der Zustimmung auch der Ausschluss der Unauflöslichkeit gehört. Von den 266 Urteilen des letzten Bandes der *Decisiones seu Sententiae* ist ein Hauptgrund für die Nichtigkeit eine Form des Zustimmungsmangels. In der Tat gibt es 84 Ursachen für mangelnde Zustimmung. Die pastorale Herausforderung, die der Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe mit sich bringt, in Verbindung mit der Tatsache des exponentiellen Anstiegs der Scheidungsrate weltweit führt uns zu der Überlegung über die mögliche oder angemessene Antwort der Kirche.

*Welchen legislativen und pastoralen Ansatz kann sie definieren, um auf diese Herausforderung wirksam zu reagieren?*<sup>23</sup>

### 3. WELCHER PASTORAL-LEGISLATIVE ANSATZ?

#### 3.1. Könnte es einen neuen Ansatz für die Begründung und Bedeutung der Unauflöslichkeit der Ehe geben?

Warum und wie sollte die Unauflöslichkeit im gegenwärtigen Kontext wieder vorgeschlagen werden? Kann sie trotz der weitverbreiteten Scheidungsmentalität, nach der die Unauflöslichkeit eine rechtliche Absurdität wäre, noch vorgeschlagen werden? Die Frage ist, wie man (katholischen oder nicht katholischen) Paaren helfen kann, die Unauflöslichkeit der Ehe nicht mehr als Auferlegung eines äußeren Gesetzes zu betrachten, das nur so lange zu rechtfertigen ist, wie

---

21 Vgl. PLOTTI, A., Significato e ruolo del matrimonio canonico nella società contemporanea: Matrimonio canonico e ordinamento civile. (Studi Giuridici LXXVIII) Città del Vaticano 2008, 12.

22 Vgl. ROTAE ROMANAE TRIBUNAL, *Decisiones seu Sententiae. Selectae eas quae anno 2017 Proderunt cura eiusdem Apostolici Tribunalis Editae*. Vol. CIX, Città del Vaticano 2023.

23 Wir betrachten auch zivile Lebensgemeinschaften, weil, wie bereits gesagt, die Unauflöslichkeit der Ehe ein natürliches Datum ist und nicht ausschließlich ein Wert für Gläubige. Sie ist ein wesentlicher und positiver Wert für jede Ehe und jede Gesellschaft, auch wenn die Freizügigkeit der heutigen Zeit dazu führt, dass man sich weniger dazu bekennt.

man daran glaubt oder glauben will, sondern als einen der Ehe innewohnenden Wert.

Angesichts der neuen Tendenzen und Rechtssysteme, die im Wesentlichen auf dem Subjektivismus, auf einer individualistischen Anthropologie beruhen, wäre es vielleicht angemessener, statt weiterhin die Unauflöslichkeit als unveräußerliches Dogma zu bekräftigen [das wahr ist und daher nicht abgeschwächt werden kann und darf], zu betonen, dass die Unauflöslichkeit ein wesentliches Merkmal des ehelichen Bandes ist, wie auch der Grundpfeiler des gesamten Familienrechts, wie JOHANNES PAUL II. in seinem Brief an die Familien betont hat:

„Der Feststellung, dass der Mensch auf Erden die einzige von Gott um ihrer selbst willen gewollte Kreatur ist, fügt das Konzil sogleich hinzu, dass er *„sich selbst nur durch die aufrichtige Hingabe seiner selbst vollkommen finden kann“* (*Gaudium et spes*, 24). Das könnte wie ein Widerspruch erscheinen, ist es tatsächlich aber nicht. Es ist vielmehr das große staunenswerte Paradoxon der menschlichen Existenz: einer Existenz, die berufen ist, *der Wahrheit in der Liebe zu dienen*. Die Liebe sorgt dafür, dass sich der Mensch durch die aufrichtige Selbsthingabe verwirklicht: Lieben heißt, alles geben und empfangen, was man weder kaufen noch verkaufen, sondern sich nur aus freien Stücken gegenseitig schenken kann. Die Hingabe der Person verlangt ihrer Natur nach beständig und unwiderruflich zu sein. Die Unauflöslichkeit der Ehe entspringt hauptsächlich aus dem Wesen solcher Hingabe: *Hingabe der Person an die Person*. In diesem gegenseitigen Sich-Hingeben kommt der *bräutliche Charakter der Liebe* zum Ausdruck.“<sup>24</sup>

Auch die Unauflöslichkeit der Ehe wird hervorgehoben:

#### *Das Wohl der Familie*

Das eheliche Band begründet die familiäre Beziehung. Das bedeutet, dass die persönliche Identität durch sie als einzigartige, einmalige, unwiederholbare und unumkehrbare Identität aufgebaut und konstituiert wird. In der Tat gründet sich die persönliche Identität des Kindes gerade auf die Identität der Eheleute, die in ihrer Fülle nur insofern Eltern werden, als sie sich als Eheleute konstituieren.

#### *Die Natur der ehelichen Liebe*

Der wirksame Grund für die Bindung ist die persönliche Zustimmung der Ehegatten, die sich gegenseitig geben und empfangen. In diesem Austausch der Zustimmung wird die ganze Person gegeben und empfangen, und dieser Willensakt ist mit jeder zeitlichen oder bedingten Einschränkung unvereinbar. Würde sich eine Person nämlich etwas für die Zukunft vorbehalten oder die Möglichkeit, sich anders zu entscheiden, würde sie sich nicht vollständig hingeben, und die

---

<sup>24</sup> JOHANNES PAUL II., Brief an die Familien, 02.02.1994, Nr. 11.

gegebene Zustimmung würde verletzt. Darüber hinaus beinhaltet die eheliche Liebe die sexuelle Affektivität, die zumindest aus phänomenologischer Sicht die Liebenden dazu bringt, sich zu vereinen.

### *Das Wohl der Ehegatten*

Das Wohl der Ehegatten, das eine der Endgültigkeiten des Ehevertrags darstellt, erfordert die Unauflöslichkeit des Bandes. Während zweiseitige Verträge widerruflich sind, weil die Vertragsparteien konkrete und äußere Güter anstreben, kann das Wohl der Eheleute, das mit der Selbsthingabe zusammenfällt, nicht ausgelöscht werden. Das bedeutet, dass, auch wenn die eheliche Gemeinschaft scheitern kann, die grundlegende eheliche Beziehung immer bestehen bleibt.

### *Der heilige Charakter der Bindung*

Jede wahre Ehe, ob sakramental oder nicht, hat eine heilige Dimension und ist zur Vollkommenheit des Sakraments berufen und hängt nicht vom menschlichen Willen ab. Vor diesem Hintergrund schreiben die verschiedenen menschlichen Kulturen der Ehe spontan einen heiligen Charakter zu, auch wenn die Scheidungsmentalität zunimmt.

## **3.2. Auf dem Weg zu einem neuen kulturellen Verständnis der Unauflöslichkeit**

Die Quellen sind sich nicht immer einig über die konkrete Lehre der frühen Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe. In der Tat scheint es an ernsthaften Beweisen zu mangeln, und einige patristische und exegetische Studien bestätigen, dass in den ersten Jahrhunderten keine Einigkeit über die absolute Unauflöslichkeit der ratifizierten und vollzogenen Ehe bestand. Ein gründliches Studium der theologischen und juristischen Quellen, das die Texte nicht aus ihrem Zusammenhang reißt, zeigt jedoch, wie die Kirche durch ihr Lehramt die von Matthäus zitierten Worte Christi (Mt 19,5) über die Unauflöslichkeit der Ehe fast einhellig interpretiert hat<sup>25</sup>.

Diese Lehre Christi war neu, nicht in ihrem Wesen, sondern in ihrem kulturellen Verständnis. In der Tat war die Wahrheit dieses Grundsatzes bei seinen Zeitgenossen durch ihre Bräuche verdunkelt worden. Die Unauflöslichkeit wurde im zehnten Jahrhundert zum gemeinsamen Erbe der westlichen Kultur, als die Rechtsprechung über die Ehe in die Hände der Kirche gelegt wurde. Und so blieb es für viele Jahrhunderte. Ein aufmerksames Studium der Rechtsquellen zeigt, dass die absolute Unauflöslichkeit einer ratifizierten und vollzogenen Ehe bereits im Dekret von GRATIAN, in den Büchern der Dekretalen und im Konzil

---

<sup>25</sup> Vgl. FRANCESCHI, *Valori fondamentali* (s. Anm. 8), 222. Diese Lehre ist im Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1614-1615, gut wiedergegeben.

von Trient sehr deutlich zum Ausdruck kam. Ein aufmerksames Studium der lehramtlichen und juristischen Quellen der Kirche zeigt deutlich, dass die Kirche stets die Unauflöslichkeit der Ehe und insbesondere die absolute Unauflöslichkeit einer ratifizierten und vollzogenen Ehe bekräftigt hat. In der heutigen Zeit ist die Kultur der Unauflöslichkeit nach einem langen Prozess des Zerfalls der Einheit des kulturellen Verständnisses der Ehe aufgrund verschiedener historischer, politischer und philosophischer Entwicklungen wieder verloren gegangen<sup>26</sup>. In einem solchen Kontext ist die Kirche erneut aufgerufen, ein neues Werk der Inkulturation der Wahrheit dieses Prinzips zu beginnen, um die Ehe und die Gesellschaft als solche zu schützen. In diesem Licht sind die Worte von JOHANNES PAUL II. an die Römische Rota im Jahr 2000 von großer Bedeutung:

„Heute morgen will ich [...] angeregt mit euch über die Hypothese rechtlicher Relevanz der verbreiteten Scheidungsmentalität hinsichtlich einer eventuellen Ehenichtigkeitserklärung sowie über die Lehre von der absoluten Unauflöslichkeit der gültigen und vollzogenen Ehe und die Grenzen der Vollmacht des Papstes gegenüber einer solchen Ehe nachdenken. Im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* [...] habe ich zunächst die positiven Aspekte der neuen Wirklichkeit der Familie hervorgehoben: ein stärkeres Bewußtsein der persönlichen Freiheit, eine vermehrte Aufmerksamkeit auf die personalen Beziehungen in der Ehe und auf die Förderung der Würde der Frau. Dann habe ich aber auch die negativen Aspekte genannt, die sich aus dem Herabsetzen einiger fundamentaler Werte und durch eine irrige theoretische und praktische Auffassung von der gegenseitigen Unabhängigkeit der Eheleute ergeben, und auf deren Folge, nämlich die steigende Zahl der Ehescheidungen, hingewiesen. An der Wurzel dieser negativen Erscheinungen, so schrieb ich, findet sich oft eine Zersetzung von Begriff und Erfahrung der Freiheit, die nicht als die Fähigkeit aufgefaßt wird, den Plan Gottes für Ehe und Familie zu verwirklichen, sondern vielmehr als autonome Kraft der Selbstbehauptung – für das eigene, egoistisch verstandene Wohlergehen und nicht selten gegen die Mitmenschen (Nr. 6). Ich habe daher die ‚Grundpflicht der Kirche‘ unterstrichen, ‚mit Nachdruck – wie es die Väter der Synode getan haben – die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe erneut zu betonen‘ (Nr. 20). Dies auch, um den Schatten zu zerstreuen, welche einige im Bereich der theologisch-kanonistischen Forschung zutage getretene Meinungen auf die Unauflöslichkeit des Ehebandes zu werfen scheinen. Es handelt sich um Thesen, die eine Überwindung der absoluten Unvereinbarkeit von einer gültigen und

---

26 Man denke an die protestantische Reformation, die Französische Revolution, den Verlust des philosophischen Realismus, das Phänomen des Rechtspositivismus, die anhaltende und rasch zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft usw.

vollzogenen Ehe (vgl. CIC, can. 1061 § 1) und einer neuen Ehe eines der beiden Ehegatten zu Lebzeiten des anderen, befürworten.“<sup>27</sup>

Welches sind nun die Schlüssel, um die Wahrheit der Unauflöslichkeit der Ehe zu reinkultivieren?

### **3.3. Die Wahrheit der Unauflöslichkeit: der Schlüssel zu einer neuen Inkulturation**

Der Wunsch nach einer neuen Inkulturation der Wahrheit der Unauflöslichkeit wird von einer dreifachen Frage oder Sorge geleitet.

- Inwieweit ist es möglich, die Kultur der Unauflöslichkeit der Ehe als Gut und Wert wiederzubeleben?
- Welche Schlüssel könnten für eine neue Inkulturation der Unauflöslichkeit der Ehe in der heutigen Kultur vorgeschlagen werden?
- Oder hat die Kirche im Gegenteil keine andere Wahl, als sich einer Kultur zu beugen, in der die Unauflöslichkeit der Ehe inzwischen fast überall abgelehnt wird?

Die Vorschläge, die wir unterbreiten, gehen über die Zuständigkeit der Kirche hinaus und betreffen auch die Zivilgesellschaft. Ziel dieser Bemühungen ist es, zu dem Bewusstsein zu gelangen, dass die Unauflöslichkeit keine kirchenrechtliche Vorgabe ist, geschweige denn ein Erfordernis, das nur in den Bedingungen der Gläubigen begründet ist. *Was könnten dann Vorschläge aus kanonistischer Sicht sein?*

*Vermeidung der Erklärung von Ehen für nichtig aus rein formalen Gründen. Förderung der Konvalidierung von Ehen, die bestätigt werden können.*

Ein größeres Bewusstsein dafür, dass die Rettung einer Ehe, selbst einer nichtigen Ehe, die geheilt oder wiederhergestellt werden kann, immer gut für die Gesellschaft ist, könnte nicht nur die Arbeit der Richter bei der Erklärung der Nichtigkeit einer Ehe leiten, sondern auch die der Priester und der Gläubigen im Allgemeinen bei der Bewältigung von Ehekrisen. Angesichts von Scheitern und Krisen besteht die einzige Lösung – selbst, wenn die Nichtigkeit der Ehe feststeht – nicht darin, sie für nichtig zu erklären, sondern oft ist es unter Berücksichtigung des Wohls der Familie und der Gesellschaft insgesamt die beste Lösung, alles zu tun, um die Hindernisse zu beseitigen, die zur Nichtigkeit der Ehe geführt haben<sup>28</sup>.

---

<sup>27</sup> JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres, 21.01.2000, Nr. 2.

<sup>28</sup> Vgl. FRANCESCHI, Valori fondamentali (s. Anm. 8), 231.

Im Eherecht ist eine Ehe zwar immer nichtig, bis die Parteien durch eine erneute Zustimmung eingreifen oder die Behörde durch eine *sanatio in radice* eingreift oder eine Konvalidierung erfolgt. Doch wie der Gesetzgeber selbst in c. 1156 § 2 einräumt: „Das Kirchenrecht verlangt diese Erneuerung für die Gültigkeit der Konvalidierung, auch wenn beide Parteien zu Beginn ihre Zustimmung gegeben und sie später nicht widerrufen haben“, d.h. es wäre möglich gewesen, einen anderen Weg zu finden, um eine Ehe, die *ab initio* nichtig war, für gültig zu erklären, z.B. durch den Wegfall des Hindernisses, das ihrer Gültigkeit entgegenstand, und durch eine spätere Handlung, die den Willen, sich in der Ehe zu binden, klar zum Ausdruck brachte<sup>29</sup>.

### *Die Bedeutung der Trennung von Ehegatten als Heilmittel zurückgewinnen*

In einer Kultur, in der Ehe und Eheleben verwechselt werden, in der die Ehe die Tatsache des Zusammenlebens ist, hat die Trennung der Ehegatten *manente vinculo* ihren Sinn verloren und wird sogar oft nur noch als Voraussetzung für eine zivilrechtliche Scheidung verstanden. Ein Blick auf die Rechtsprechung des Tribunals der Römischen Rota zeigt, dass die Gründe für eine gerichtliche Trennung der Ehegatten bei den kirchlichen Gerichten praktisch verschwunden sind. In den Bänden der *Decisiones seu Sententiae* aus den ersten Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts finden wir viele Trennungsgründe. In der neueren Rechtsprechung wird das Thema jedoch nur noch sehr selten und meist als Nebengrund behandelt<sup>30</sup>.

Es könnte für die Kirche von Nutzen sein, die Gründe für die Trennung wiederherzustellen, auch wenn dies in einigen Fällen bedeuten kann, dass die Zivilbehörde aufgefordert werden muss, die zivilrechtlichen Auswirkungen der kirchlichen Entscheidung anzuerkennen. Die bilateralen Verträge, die der Heilige Stuhl mit den Staaten abschließt, könnten ausdrücklich einige Artikel zu diesem Thema enthalten. Der Rückgriff auf die Trennung in jenen extremen Fällen, in denen ein Zusammenleben als Ehepaar unmöglich oder sehr schwierig ist, könnte dazu dienen, den Menschen zu verdeutlichen, dass die Trennung der Ehegatten und ihre Folgen nicht einfach eine Tatsache oder ein wirtschaftliches Problem sind. Die Trennung der Ehegatten als kirchliches Rechtsmittel berücksichtigt und bewahrt den Wert der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes. Es ist also kein Widerspruch, wenn man bekräftigt, dass die Gründe für die Trennung der Ehegatten dem Bemühen um die Inkulturation der Unauflöslichkeit der Ehe dienen können, insofern sie ein nützliches Instrument für die Gläubigen sein können, um zu verstehen, dass auch in Fällen, in denen das Eheleben gescheitert

---

29 Vgl. FRANCESCHI, Valori fondamentali (s. Anm. 8), 233.

30 Vgl. ebd., 234.

oder unmöglich geworden ist, eine persönliche Identität weiterbesteht, eine unauslöschliche Identität, die der Ehegatten, die auf dem ehelichen Band beruht, das keine Autorität auflösen kann.

#### 4. DIE UNAUFLÖSLICHKEIT DER EHE: NÄCHSTER SCHRITT

Angesichts des von Papst JOHANNES XXIII. angestrebten *aggiornamento* hat das Zweite Vatikanische Konzil die unveränderliche Bedeutung der kanonischen Ehe in einer der Zeit angepassten Sprache dargestellt, was in der 1983 verkündeten Revision des CIC gipfelte. Seit den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts hat sich jedoch eine subjektive Bedeutung der Ehe als bloßer Vertrag zwischen den Parteien herausgebildet, die einige der klassischen Lehren über die Ehe in Frage stellt. Insbesondere wird eines der wesentlichen Merkmale der Ehe, nämlich ihre Unauflöslichkeit, in Frage gestellt. Dies wirft eine doppelte Frage auf:

- Kann die Kirche legitimerweise Gesetze über die Unauflöslichkeit der Ehe erlassen?
- Reicht es aus, wenn die Kirche die Unauflöslichkeit der Ehe bekräftigt?

Um die Wahrheit / den Wert der Unauflöslichkeit wieder zu inkulturieren, ist es notwendig, die Art und Weise zu berücksichtigen, wie die Menschen denken, ohne davon auszugehen, dass sie weiterhin so denken, wie es die Tradition überliefert hat<sup>31</sup>.

Wie Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Ansprache an die Rota im Jahr 2002 in Erinnerung rief, dürfen wir nicht in eine Scheidungsmentalität verfallen. Er sagt unter anderem:

„Das wesentliche Zeugnis vom Wert der Unauflöslichkeit wird mittels des Ehelebens der Eheleute gegeben in der Treue zu ihrem Ehebund durch die Freuden und Prüfungen des Lebens hindurch. *Der Wert der Unauflöslichkeit darf aber nicht als Objekt einer rein privaten Entscheidung betrachtet werden*: Er betrifft einen Grundpfeiler der ganzen Gesellschaft. Es sind die vielen Initiativen zu ermutigen, die von den Christen und anderen Menschen guten Willens zum Wohl der Familien gefördert werden (zum Beispiel die Feier des Hochzeitstages); hingegen ist die Gefahr der Permissivität in grundsätzlichen Fragen, die das Wesen der Ehe und Familie betreffen zu vermeiden.“<sup>32</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. VERSALDI, Il matrimonio (s. Anm. 18), 42.

<sup>32</sup> JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres, 28.01.2002, Nr. 9.

Anschließend präzisiert er, wie das Handeln der Gläubigen im öffentlichen Raum zur Verteidigung der Unauflöslichkeit aussehen sollte, wobei er einige grundlegende Linien aufzeigt<sup>33</sup>:

- Förderung von Gesetzen, die die Unauflöslichkeit der Ehe anerkennen.
- Vermeidung von Zusammenarbeit bei der Scheidung.

Dies geschieht durch die Vermittlungstätigkeit von Richtern oder durch die Vermeidung einer formellen Zusammenarbeit bei der Verbreitung von Scheidungen durch im Zivilrecht tätige Anwälte.

Tatsächlich wird die Unauflöslichkeit seit der frühen Kirche als wesentlich angesehen. Alle Väter haben sie gelehrt; und wenn wir sehen, dass die griechischen Väter die Ehescheidung in der Praxis zulassen, sind sich die lateinischen Väter einig, dass die Ehescheidung ein Vergehen ist<sup>34</sup>. Alle Konzilien und Päpste haben in ihren Briefen, Dekreten, Antworten oder Reskripten die Verpflichtung zur Unauflöslichkeit aufgenommen, die so in die kanonische Gesetzgebung eingegangen ist. Die Unauflöslichkeit wurde also von der Kirche seit ihren Anfängen bekräftigt und durch die Jahrhunderte hindurch beibehalten. Und nicht etwa, weil die Staaten die Ehescheidung befürworten oder begünstigen und damit die Unauflöslichkeit der Ehe leugnen, wird die Kirche den eigentlichen Charakter der Unauflöslichkeit der ehelichen Institution verwässern. In Wirklichkeit hat sie weder die Macht noch das Recht, dies zu tun. Es ist ein göttliches Gesetz, eine Tatsache der Natur. Die Unauflöslichkeit des Ehebandes ist ein natürliches göttliches Recht, ein positives göttliches Recht, und folglich kann das Kirchenrecht es nur aufrechterhalten und seine Verletzung sanktionie-

---

33 „Unter diesen Initiativen können diejenigen nicht fehlen, die auf die öffentliche Anerkennung der unauflöselichen Ehe in den zivilen Rechtsordnungen ausgerichtet sind (vgl. ebd., 17). Der entschlossene Widerstand gegen alle gesetzlichen und administrativen Maßnahmen, die die Scheidung einführen oder die Ehe mit den de facto Lebensgemeinschaften, sogar den homosexuellen Lebensgemeinschaften, gleichstellen, muss mit einer konstruktiven Haltung einhergehen, mittels rechtlicher Maßnahmen die soziale Anerkennung der wahren Ehe im Bereich jener Rechtsordnungen zu verbessern, die leider die Ehescheidung zulassen. Andererseits sollen diejenigen, die im Bereich des Zivilrechts tätig sind, es vermeiden, persönlich miteinbezogen zu werden, insofern dies eine Mitwirkung an der Scheidung impliziert. Für die Richter kann das sehr schwierig sein, weil die Rechtsordnungen keine Verweigerung aus Gewissensgründen anerkennen, die sie vom Urteilen befreien. Aus schwerwiegenden und angemessenen Gründen können sie deshalb entsprechend den traditionellen Prinzipien der materiellen Mitwirkung am Bösen handeln. Aber auch sie müssen wirksame Mittel finden, um die ehelichen Verbindungen zu begünstigen, vor allem durch einen klug geführten Versöhnungsversuch“, ebd.

34 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nrn. 2382-2386.

ren<sup>35</sup>. Es ist daher klar, dass der kirchliche Gesetzgeber die bestehende Norm der Unauflöslichkeit der Ehe nicht aufweichen kann. In der Tat ist weithin anerkannt, dass es im CIC sowohl göttliche als auch so genannte rein kirchliche Gesetze gibt. Während es sich bei den göttlichen Gesetzen um natürliche oder positive, von Gott gegebene Gesetze handelt, die nicht geändert oder gar aufgehoben werden können, da der kirchliche Gesetzgeber für sie nicht zuständig ist, können die rein kirchlichen Gesetze geändert werden.

Nachdem wir festgestellt haben, dass die Kirche nicht in der Lage ist, den Wert der Unauflöslichkeit der Ehe gesetzlich zu regeln, wollen wir nun überlegen, was sie seelsorgerisch tun kann:

- Was kann die Kirche dann seelsorgerisch tun?
- Wie können und sollten Priester diese Frage angehen?

Angesichts einer neuen Inkulturation des besonderen Charakters der Unauflöslichkeit der Ehe gibt es einige Themen, die erforscht werden müssen, um ihren Charakter und ihren Wert angemessen zu verstehen. Wenn Kanonisten und Seelsorger von der Unauflöslichkeit überzeugt sind und Wege finden, die Gläubigen zu überzeugen, ist ein großer Teil der Arbeit getan, denn auf diese Weise werden wir in der Lage sein, den Gläubigen Gründe für dieses Gut zu geben, und sie werden auch über die notwendigen Mittel verfügen, um allen Menschen mit ihrem Wort, aber vor allem mit ihrem Leben, das eigentliche Gut der Unauflöslichkeit der Ehe zu bezeugen<sup>36</sup>. Die Kultur der Unauflöslichkeit muss eine der Grundlagen der Ehepastoral der Kirche sein. In der Tat müssen die lehrmäßigen Aspekte vermittelt, geklärt und verteidigt werden. Wenn ein Ehepaar auf Schwierigkeiten stößt, muss das Verständnis der Seelsorger und der anderen Gläubigen mit Klarheit und Kraft verbunden werden, um daran zu erinnern, dass die eheliche Liebe der Weg zu einer positiven Lösung der Krise ist. Gerade weil Gott sie in einem unauflöselichen Band verbunden hat, können und müssen die Eheleute, indem sie alle ihre menschlichen Kräfte mit gutem Willen einsetzen, vor allem aber im Vertrauen auf die Hilfe der göttlichen Gnade, aus Momenten der Verwirrung gestärkt und erneuert hervorgehen. Andernfalls werden die Gläubigen in Ehekrisen nach Lösungen suchen, die ihrem eigenen Wohl, dem Wohl ihrer Kinder und dem Wohl der Gesellschaft zuwiderlaufen<sup>37</sup>.

---

35 Vgl. MAYAUD, L'indissolubilité du mariage (s. Anm. 3), 8.

36 Vgl. JOHANNES PAUL II, Ansprache an die Römische Rota 2002 (s. Anm. 32), Nr. 5.

37 Vgl. ebd.

*Betonen Sie, dass die Unauflöslichkeit ein Geschenk Christi an jede Ehe ist*

Obwohl nur die Ehe zwischen zwei Getauften ein Sakrament im engeren Sinn ist, kann nicht behauptet werden, dass nur die sakramentale Ehe unauflöslich ist. Die Ehe der Ungetauften bleibt kein einfaches *institutum naturae*, denn jede Ehe folgt als natürliche Verbindung der menschlichen Natur, und jeder Mensch ist durch Christus radikal erlöst und dazu bestimmt, durch den Glauben und die Taufe ein Kind Gottes zu werden. Was als Sakrament eingesetzt wurde, ist die natürliche Ehe selbst, und es fehlt nur noch die Taufe beider Eheleute, um sie zu einem Sakrament in Aktion zu machen. Genau aus diesem Grund wird ihre Ehe *ipso facto* zu einem Sakrament, wenn zwei untreue Menschen die Taufe empfangen. In der heutigen Kultur wäre eine Erklärung der Unauflöslichkeit, die sich allein auf den juristischen Charakter des Ehebandes stützt, kein ausreichendes Instrument für eine neue Inkulturation der Wahrheit dieses Grundsatzes. Aus pastoraler Sicht ist es daher wichtig, den Berufungscharakter der Ehe und ihre Unauflöslichkeit aus dem Naturrecht selbst zu betonen.

*Katechese über die Bedeutung der Nichtigkeit der Ehe*

Eine angemessene Katechese über die Bedeutung der Nichtigkeit der Ehe und über die Treue zum Gut der Unauflöslichkeit könnte ebenfalls empfohlen werden. In der Tat ist es heute sehr wichtig, den Gläubigen die Bedeutung der Gründe für die Nichtigkeit der Ehe zu erklären, denn für viele wäre die Nichtigkeit der Ehe der Weg, eine Ehe nach dem Recht der Kirche aufzulösen. Schon die Verwendung des in der katholischen Welt weit verbreiteten Ausdrucks „Annullierung der Ehe“ zeigt, wie schwer es zu verstehen ist, dass Richter – und im Falle einer ratifizierten und vollzogenen Ehe nicht einmal der Papst – keine Befugnis haben, eine gültig gefeierte Ehe zu annullieren oder aufzulösen<sup>38</sup>. In der Tat ist die Erklärung, dass die Richter eine Ehe, die von Anfang an nichtig war, für „nichtig“ erklären, für die Gläubigen oft eine Entdeckung. Und dann gibt es noch die Notwendigkeit, dass die kanonischen Urteile wirklich im Dienst der Wahrheit der Unauflöslichkeit der Ehe stehen, insofern, als die Richter eine Ehe nur dann für nichtig erklären können, wenn sie die moralische Gewissheit über ihre Nichtigkeit erreicht haben ex c. 1608.

*Eine gute voreheliche Katechese*

Cc. 1063-1072 des CIC/83 definieren und beschreiben die Elemente, die die Seelsorge vor der Eheschließung ausmachen sollten. Es ist zwar festzustellen, dass die Anliegen in diesem Abschnitt des CIC/83 weiter gefasst sind als in dem parallelen Abschnitt des Kodex von 1917 (cc. 1019-1034),<sup>39</sup> doch betonen die

<sup>38</sup> Vgl. FRANCESCHI, *Valori fondamentali* (s. Anm. 8), 233.

<sup>39</sup> Der Kodex von 1983 betont noch stärker die angemessene Vorbereitung der Parteien auf eine gültige und fruchtbare Feier des Sakraments. Vgl. ROBITAILLE, L. A., *Com-*

Kanones dieses Abschnitts die Bedeutung der Ehevorbereitung und weisen auf eine mögliche Schwäche hin. In der Tat ist es schwierig, eine angemessene Vorbereitung auf die Sakramente und eine angemessene Betreuung der bereits Verheirateten gesetzlich zu regeln. Die cc. 1063 und 1072 und die *Vorbereitung auf das Ehesakrament*, die 1996 vom damaligen Päpstlichen Rat für die Familie veröffentlicht wurden, sind in ihrer Umsetzung auf den guten Willen und die Sorge der Seelsorger und der christlichen Gemeinschaft angewiesen. Es ist eine Herausforderung, dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen dieser Kanones in jeder Diözese und in jeder Pfarrei richtig angewendet werden. Es ist jedoch nicht ungewöhnlich, ja sogar sehr üblich, in den *facti species* vieler Fälle, die der Römischen Rota zur Erklärung der Nichtigkeit vorgelegt werden, zu lesen, dass die Ehegatten vor der Eheschließung keine katechetische Vorbereitung hatten. Es stimmt zwar, dass eine solche Vorbereitung für die Gültigkeit der Ehe nicht obligatorisch ist, aber c. 1063, 2° stellt sie als Pflicht der Seelenhirten dar. Er lautet:

„Can. 1063 – Die Seelsorger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die eigene kirchliche Gemeinde den Gläubigen die Hilfe bietet, durch die der Ehestand im christlichen Geist bewahrt wird und in der Vollkommenheit vorankommt.

Dieser Beistand ist besonders zu leisten: [...]

2° durch persönliche Vorbereitung auf die Eheschließung, durch welche die Brautleute in die Heiligkeit und in die Pflichten ihres neuen Standes eingeführt werden.“

Die Seelsorger auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens müssen dann dafür sorgen, dass die Vorbereitung auf die Ehe in der Ferne, in der Nähe und in der Nähe richtig erfolgt.

## SCHLUSSFOLGERUNG

Die heutige Welt stellt große Herausforderungen an die Ehe, sei sie sakramental, zivil oder einfach natürlich. Deshalb ist die Bekräftigung ihrer Grundwerte im Lichte der Vernunft und des Glaubens ein wertvoller Dienst, den wir nicht nur der Kirche und der Zivilgesellschaft, sondern auch dem Menschen selbst erweisen<sup>40</sup>. Wir haben uns mit einer dieser Herausforderungen befasst: Ist die Unauflöslichkeit durch das Naturrecht vorgegeben? Mit anderen Worten, ist die Ehe wirklich unauflöslich? Und was kann/sollte die Kirche tun? Jeder nähert sich diesen Fragen und Antworten nach seinen eigenen Neigungen. Es ist daher nicht

---

mentary: Kapitel I. Seelsorge und die Dinge, die der Feier der Ehe vorausgehen müssen (cc. 1063-1072): Beal / Coriden / Green (Hrsg.), *New Commentary* (s. Anm. 2), 1261.

40 Vgl. SODANO, A., *Al servizio della comunità cristiana*, 9.

verwunderlich, dass es widersprüchliche Antworten gibt. Aber es reicht nicht aus, Gründe zu haben, selbst wenn sie gut sind, um Recht zu haben. Umgekehrt kann eine These schwerwiegende Einwände gegen sie haben, ohne dass sie aufhört, sicher zu sein oder das Richtige zu sein, was zu tun und zu behaupten ist. Die These vom Ausschluss der Unauflöslichkeit, die gute Argumente zu ihren Gunsten haben mag, ist dennoch nicht annehmbar oder legitim, weil sie der guten und natürlichen Ordnung widerspricht; und die These zugunsten der Unauflöslichkeit, trotz der Einwände, die einige Menschen gegen sie erheben mögen, setzt sich – nach unserem Verständnis und in Übereinstimmung mit der ständigen Lehre der Kirche – durch, weil sie mit der natürlichen Ordnung übereinstimmt, die vom Urheber der Natur gewollt ist<sup>41</sup>. In der Tat bleibt die Unauflöslichkeit der Ehe ohne Zweifel ein Wert, ohne den das eheliche Band seine tiefe Bedeutung verliert und die gesamte soziale Struktur gefährdet.

Das kanonische Eherecht, das durch eine interdisziplinäre Perspektive bereichert wird, hat der zeitgenössischen Kultur viel zu bieten, nicht nur, weil es seit Jahrhunderten die „normale“ und akzeptierte Praxis ist, sondern weil es, in seinem ganzen Reichtum verstanden, die ganze Schönheit und den Reichtum der menschlichen Sexualität, der Familie und der Gesellschaft zum Ausdruck bringt. Es ist daher wichtig, eine Analyse der tiefsten Wurzeln der Krise vorzunehmen, die die Ehe als solche – und nicht nur ihr Wert der Unauflöslichkeit – in unserer Zeit erlebt. Das Ziel eines solchen Unterfangens wäre es, das gemeinsame Gewissen im Hinblick auf das gegenwärtige Verständnis von Liebe, Sexualität und Ehe zu reinigen.

\* \* \*

## ABSTRACTS

*Dt.:* Die Unauflöslichkeit der Ehe ergibt sich aus dem Naturrecht und gilt als solche für jede rechtmäßig geschlossene Ehe, ob sakramental oder nicht. Diese wesentliche Eigenschaft der Ehe (c. 1056) wurde von der Kirche ununterbrochen gelehrt. Die heutige Gesellschaft mit ihren „neuen“ Werten, Ansichten und Ansätzen zum Leben und zur Schöpfung im Allgemeinen stellt die säkularen Prinzipien und Modelle von Familie und Ehe in Frage. Dazu gehört auch die Unauflöslichkeit der Ehe. Die Auffassung, dass das eheliche Band ein bloßer Vertrag zwischen zwei Personen ist, der auf deren freiem Willen beruht und daher von ihnen frei gebrochen werden kann, ist das Ergebnis eines Paradigmenwechsels, der sich in den letzten zwei Jahrhunderten allmählich vollzogen hat. Ein solcher Paradigmenwechsel, der in den Köpfen so vieler Menschen, ob ka-

---

41 Vgl. MAYAUD, L'indissolubilité du mariage (s. Anm. 3), 28.

tholisch oder nicht, Verwirrung stiften kann und dies auch tut, erfordert eine angemessene Antwort der Kirche. Die zugrundeliegende Frage ist dreifach: Wie relevant ist die *exclusio indissolubilitatis* für die Ehe? Was könnte die gesetzgeberische und pastorale Antwort der Kirche sein? Und wie könnten Seelsorger und Gemeinden konkret mit dieser Frage umgehen? Abgesehen von der Notwendigkeit und der Pflicht, den Wert der Unauflöslichkeit als natürliches Datum zu bekräftigen, wird es für die Kirche immer notwendiger, konkrete pastorale Maßnahmen zu definieren, die eine systematische und gute voreheliche Katechese ex c. 1063, 2°, und die Wiederentdeckung der Konvalidation der Ehe ermöglichen. In der Tat darf der Wert der Unauflöslichkeit nicht als Objekt einer rein privaten Entscheidung betrachtet werden.

*Ital.:* L'indissolubilità del matrimonio deriva dalla legge naturale e, in quanto tale, si applica ad ogni matrimonio che sia stato celebrato in modo legittimo, sia esso sacramentale o meno. Questa proprietà essenziale del matrimonio (c. 1056) è stata insegnata dalla Chiesa senza interruzioni. La società contemporanea, con i suoi „nuovi“ valori, punti di vista e approcci alla vita e alla creazione in generale, mette in discussione i principi e i modelli secolari di famiglia e matrimonio. Tra questi c'è l'indissolubilità del matrimonio. La concezione del matrimonio come un mero contratto tra due persone, basato sulla loro libera volontà e quindi liberamente infrangibile da parte loro, è il risultato di un cambiamento di paradigma che si è verificato gradualmente negli ultimi due secoli. Tale cambiamento di paradigma, che può causare confusione nella mente di molte persone, cattoliche o meno, richiede una risposta adeguata da parte della Chiesa. La domanda di fondo è triplice: quanto rilevante è *l'exclusio indissolubilitatis* per il matrimonio? Quale potrebbe essere la risposta legislativa e pastorale della Chiesa? E come i pastori e le comunità potrebbero affrontare concretamente la questione? Oltre alla necessità e al dovere di riaffermare il valore dell'indissolubilità come dato naturale, è sempre più necessario che la Chiesa definisca azioni pastorali concrete che potrebbero includere una sistematica e buona catechesi prematrimoniale ex c. 1063, 2°, e la riscoperta della convalidazione del matrimonio. In effetti, il valore dell'indissolubilità non deve essere considerato come oggetto di una decisione puramente privata.